Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

VI. Von unbefugter Ausübung der Heilkunde (Tit. XIV.)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

VI.

Von unbefugter Ausübung der Heilkunde (Tit. XIV.)

---

§. 16.

Dieses neu creirten Verbrechens machen sich theilhaftig:

1. Diejenigen, welche unbefugter Weise (d. i. ohne öffentliche Ermächtigung) ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vornehmen, vorausgesetzt, daß ihnen
   a. wegen fahrlässiger, durch solche Verrichtungen verursachten Tödtung oder Körperverletzung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet ist;
   b. daß sie wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen waren und die Polizeibehörde nunmehr auf deren Bestrafung anträgt. §. 255 des Strafgesetzbuches.
2. Diejenigen, welche in dergleichen Voraussetzung die Grenzen ihrer Licenz überschreiten. § 256 das. *).

Die Ermittelung der fraglichen Voraussetzungen wird keiner Schwierigkeit unterliegen. Desto mißlicher wird es mit der Verurtheilung stehen, welche dem Erkenntniß wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde vorausgehen muß, wenn das Urtheil, welches den Angeklagten der fahrlässigen Tödtung oder Körperverletzung für schuldig erklärt, auf den Ausspruch licenzirter, in ihrer Praxis beeinträchtigter Aerzte gebaut werden soll. Die Licenz deckt allerdings (m. s. §. 6, 3) die Irrthümer und Fehler der Letzteren, aber sie befreit sie nicht davon, und ihre Stellung

---

*) Wer das Leben oder die Gesundheit seiner Mitbürger gefährdet, indem er eine Kunst übt, welcher er nicht gewachsen ist, und dem Gesetze, welches die Praxis im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nur dem licenzirten Arzte gestattet, Trotz bietet, verdient zur Rechenschaft und Strafe gezogen zu werden. Es wird sich auch deshalb gewiß kein Verurtheilter über die Härte dieses Gesetzes beklagen, wenn er auch mit der Art und Weise der Rechtsfindung unzufrieden ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

dem Angeklagten gegenüber scheint allerdings geeignet, dem Letzteren Mißtrauen gegen diese Richter der That einzuflößen.

Die gesetzlichen Bestimmungen selbst sind übrigens so klar, daß sie eines Commentars nicht bedürfen.

VII.

Von der Selbstverstümmelung (Tit. XV.).

§. 17.

Sie besteht in der Verletzung des eigenen Körpers zum Zwecke der Befreiung vom Militärdienste, und enthält eine doppelte Verletzung — nämlich Desjenigen, der für den Verstümmelten in den Kriegsdienst einzutreten genöthigt wird, sodann des Staates, indem man sich der Erfüllung einer der theuersten staatsbürgerlichen Verpflichtungen, die Waffen zum Schutze seiner Mitbürger zu ergreifen, auf eine schmähliche Weise entzieht.

Es sind drei gesetzliche Bestimmungen, welche über die Natur dieses Verbrechens Aufschluß geben.

§. 257. „Der Kriegspflichtige, welcher sich vor„sätzlich durch eine Körperverletzung, ohne „die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen „wäre, untauglich macht, oder von Anderen „machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos „zum Dienst berufen, nicht einen Ersatzmann „stellt, wegen Selbstverstümmelung mit Ar„beitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden „und wenn es zur Kriegszeit oder mit Rücksicht „auf einen bevorstehenden Krieg geschieht, „mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre*).

*) Früher wurde der Milizpflichtige, welcher sich durch Verstümmelung zum Kriegsdienste absichtlich untauglich machte, wenn er seinen Zweck erreichte, mit zweijähriger Zuchthausstrafe — und der Versuch mit 3 — 6 monatlicher Arbeitshausstrafe belegt.

Regierungsblatt v. J. 1825, Nr. X., §§. 61 und 62.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe